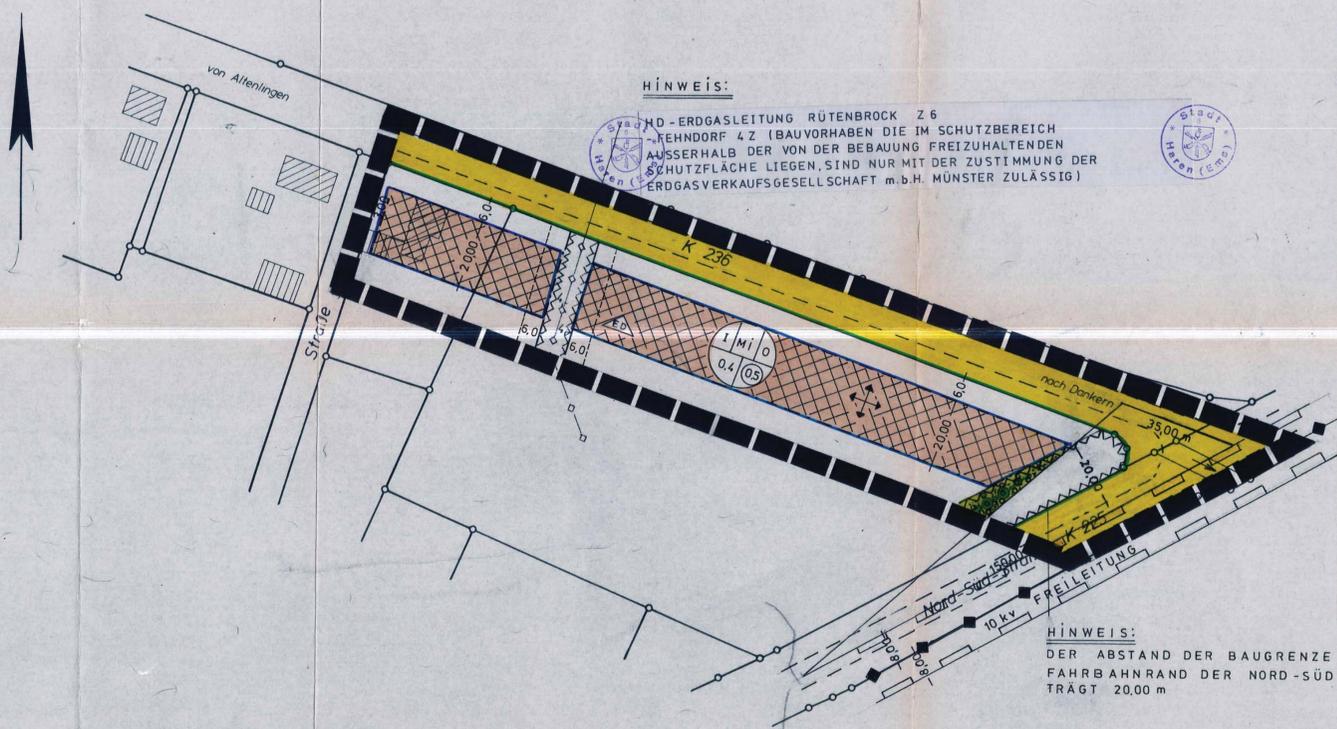


STADT HAREN (EMS) LANDKREIS EMSLAND

BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) „AN DER DORFSTRASSE“ ORTSCHAFT ALTENBERGE M. 1:1000



HINWEIS:
 HD-ERDGASLEITUNG RÜTENBROCK Z 6
 FEHNDORF LZ (BAUVORHABEN DIE IM SCHUTZBEREICH
 AUSSERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN
 SCHUTZFLÄCHE LIEGEN, SIND NUR MIT DER ZUSTIMMUNG DER
 ERDGASVERKAUFSGESELLSCHAFT m.b.H. MÜNSTER ZULÄSSIG)

Kartengrundlage: Zuteilungskarte des
 Flurbereinigungsverfahrens
 Rütenbrock 180
 Landkreis Emsland
 Gemeinde Haren (Ems), Stadt Flur: 13
 Gemarkung: Altenberge Maßstab 1:1000

Zerstreifungsplan für die Stadt Haren
 erstellt durch das Katasteramt Meppen am 21.4.1983 Az A 10014/83
 Die Planunterlage stimmt nicht mit dem Inhalt des Liegenschaftskatasters überein, sondern entspricht
 der Zuteilungskarte des noch nicht rechtskräftigen Flurbereinigungsverfahrens Rütenbrock 180
 und weist die städtebaulich bedeut-
 samen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.3.1983).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.
 Meppen den 21. Dezember 1984
 Katasteramt Meppen
 Im Auftrag
 J. Rötger
 Kämmerer

HINWEIS:
 DER ABSTAND DER BAUGRENZE ZUM BEFESTIGTEN
 FAHRBAHN RAND DER NORD-SÜD-STRASSE K 225 BE-
 TRÄGT 20,00 m

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom
 18.08.1976 (BGBl. I S. 2.256, ber. S. 3.617), zuletzt geändert durch Art. 9
 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3.281) und des
 Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von
 Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und
 der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zu-
 letzt geändert durch Gesetz vom 5.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281ff.), i. V. m.
 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom
 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 440), zuletzt geändert durch Verordnung vom
 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F.
 vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) diesen
 Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden text-
 lichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die
 Gestaltung als Satzung beschlossen:

Festsetzungen

Durch Text:
 Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der Hauptgebäude darf höchstens 0,40 m
 über Oberkante Geländer liegen.
 Gemäss § 31(1) BBauG sind Ausnahmen von folgenden Festsetzungen
 zulässig:
 1. Ein Überschreiten der Baugrenze um jeweils max 150 m für
 Gebäudeteile wie Veranden, Winddünge, Treppeneingänge, jedoch max
 1/3 der Gebäudelänge bzw. -breite

Gestalterische Festsetzungen:
 Die Gebäudehöhe an der Traufenseite darf bei eingeschossiger Bebauung 3,50 m,
 gemessen von der Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses bis zum oberen
 Sparrenanschnittspunkt mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes
 nicht überschreiten.
 Die Wohngebäude sind mit Sattel- oder Walmdächer zu errichten. Bei Garagen
 oder Anbauten sind auch Flachdächer zulässig. Die Dachneigung wird auf
 30 Grad bis 46 Grad festgesetzt.

Hinweis: Die Sichtdreiecke sind von allen baulichen Anlagen und
 jedem Bewuchs und sichtbehindernden Gegenstände aller Art, die höher
 als 0,80m über Fahrbahnoberkante sind, fernzuhalten und dauernd freizuhalten.
 Haren (Ems), den 22.11.1984

(Bürgermeister) (Stadt) (Stadt) (Stadt)

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 1.3.1983 die Auf-
 stellung des Bebauungsplanes „AN DER DORFSTRASSE“ ORTSCHAFT
 ALTENBERGE BESCHLOSSEN

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 3 BBauG am 30.3.1984 orts-
 üblich bekanntgemacht.
 Haren (Ems), den 22.11.1984

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 10.7.1984 den Ent-
 wurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Aus-
 legung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 16.7.1984 ortsüblich be-
 kanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 24.7.1984 bis
 14.8.1984 gem. § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.
 Haren (Ems), den 22.11.1984

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und
 Anregungen gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 9.10.1984 als Satzung
 (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
 Haren (Ems), den 22.11.1984

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Emsland
 Az.: 65-640-303-106 vom heutigen Tage unter
 Auflagen mit Maßgaben - gem. § 11 i. V. m. § 6 Abs. 2 - 4 BBauG genehmigt/teil-
 weise genehmigt. Die kennlichgemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom
 gem. § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.
 Meppen 14. März 1985
 Landkreis Emsland
 Der Oberbürgermeister
 In Vertretung:

Genehmigungsbehörde:
 Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 15.04.1985 im Amts-
 blatt für den Landkreis Emsland Nr. 1/3 bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 15.04.1985 rechtsverbindlich geworden.
 Haren (Ems), den 29.04.1985

(Bürgermeister) (Stadt) (Stadt) (Stadt)

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUS-
 ARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER
 DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES VOM 30.
 JULI 1981 (BGBl. I S. 833) IN VERBINDUNG MIT
 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN
 DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 Mischgebiet (Mi)
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- (0,5) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 0 OFFENE BAUWEISE
- ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH RICHTUNG SOWOHL ALS AUCH IN BEIDEN RICHTUNGEN ZULÄSSIG)
- VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGRENZUNGSLINIE
- GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHE (PRIVAT)

- FLÄCHE FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (SCHUTZGRÜN)
- ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- SICHTDREIECK
- UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN MIT SCHUTZBEREICH
- UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN

- MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DES RWE BV. OS. ZU BELASTENDE FLÄCHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

STADT HAREN (EMS) DER STADTDIREKTOR

MASSNAHME: BEBAUUNGSPLAN VERBINDLICHER BAULEITPLAN „AN DER DORFSTRASSE“ ORTSCHAFT ALTENBERGE

MASSTAB: 1:1000	PLAN NR.:	ANLAGE NR.:
PLANAUFSTELLER: Architekt	BAUAMTSLEITER: Bauamtsrat	
ÄNDERUNG:	HAREN (EMS)	
vom	den 22.11.1984	(Kley)